

## 6. Können AusländerInnen in Österreich einen religiösen Versammlungsraum betreiben?

Das individuelle Recht auf eine gemeinsame öffentliche Religionsausübung steht in Österreich jeder Person zu (unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer gewissen religiösen Gemeinschaft oder der Staatsbürgerschaft der Gläubigen).

Für kleinere religiöse und weltanschauliche Gruppen mit einer Mitgliederzahl unter 300 Personen<sup>1</sup> gibt es - wollen sie als juristische Personen auftreten (und etwa im Namen ihrer Gruppe einen Kauf- oder Mietvertrag für religiöse Versammlungsräumlichkeiten abschließen) - nur die Möglichkeit, dies in Form eines Vereins zu tun.

Auch AusländerInnen (also Personen welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen) können einen Verein gründen und damit Miet- und Kaufverträge für die Errichtung eines religiösen Versammlungsraums abschließen.<sup>2</sup> Dafür gelten die auch sonst für Private anwendbaren rechtlichen Bestimmungen.

---

<sup>1</sup> Die Anzahl von 300 Mitgliedern ist eine der Kriterien, um Aussicht zu haben, als religiöse Bekenntnisgemeinschaft vom Staat eingetragen zu werden. Siehe dazu auch das Bemühen der „Atheistischen Religionsgesellschaft in Österreich“ (<http://www.atheistische-religionsgesellschaft.at/faq/>)

<sup>2</sup> „Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen brauchen zur Vereinsgründung nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sie müssen jedoch das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.“ (<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/22/Seite.220300.html>)